

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Klaus Stöber, Kay Gottschalk, Albrecht Glaser, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt, Gereon Bollmann, Dr. Michael Ependiller, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Mariana Harder-Kühnel, Dr. Malte Kaufmann, Norbert Kleinwächter, Edgar Naujok, Uwe Schulz, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/1633, 20/1961, 20/2137 Nr. 4, 20/2387 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

1. Die Zinssätze gemäß § 233a AO (Nachzahlungs- und Erstattungszinsen) sowie die Zinssätze gem. §§ 234, 236 und 237 AO (Stundungszinsen, Prozesszinsen und Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung) i. V. m. § 238 Abs. 1 Satz 1 AO sind rückwirkend bis 2014 aufzuheben und neu zu regeln (die Zinssätze bei Steuerhinterziehung gem. § 235 AO bleiben von dieser Regelung ausdrücklich unberührt). Für den Zeitraum 2014 bis 2018 ist eine Korrektur der Zinsen nur für offene Steuerbescheide auf Grund von Einspruchs- und Klageverfahren sowie auf Grund von laufenden oder anstehenden Außenprüfungen vorzunehmen. Damit soll die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes umgesetzt werden.
2. Für die unter Ziff. 1 vorgenannten Steuerzinsen ist ein einheitlicher Zinssatz auf der Grundlage des Basiszinssatzes nach § 247 BGB zuzüglich eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten p. a. festzulegen.
3. Die Zinsen unterliegen am Kapitalmarkt grundsätzlich Schwankungen und sind von verschiedenen ökonomischen Parametern abhängig. Dem in Rede stehenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist daher zukünftig durch einen flexiblen Zinssatz Rechnung zu tragen, indem die Angemessenheit des Zinssatzes ab dem 01. Januar 2023 durch eine marktbezogene Evaluation einer jährlichen Anpassung jeweils zum 01. Januar eines jeden Jahres für die zukünftigen Verzinsungszeiträume unterzogen wird.
4. Der Rechnungszinsfuß nach § 6a EStG ist für die Abzinsung von Pensionsrückstellungen den entsprechenden Regelungen des § 253 Abs. 2 HGB anzugleichen.

Berlin, den 26. April 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

1. Mit Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 08. Juli 2021 stellte das Gericht die Verfassungswidrigkeit des bisherigen Nachzahlungszins fest. Danach sind die Steuerzinsen seit dem 01. Januar 2014 mit Artikel 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar (1 BVR 2237/4, 1 BvR 2422/17). Das Gericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, erst für die Verzinsungszeiträume ab 2019 bis zum 31. Juli 2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen. Der Zeitraum von 2014 bis 2018 wurde vom BVerfG von der Verpflichtung einer Neuregelung jedoch ausgenommen, obwohl der starre Zinssatz spätestens seit 2014 aber vom BVerfG als „evident realitätsfern“ bezeichnet worden ist. In seiner Begründung, warum aber Zinsen, die ab 2014 als „realitätsfern“ und verfassungswidrig erklärt werden, dennoch zulasten der Steuerzahler bis 2019 weiter gelten sollen, führte das BVerfG aus, dass es mit »erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden« wäre, die Zinsen auch für Bescheide von 2014 bis 2018 abzusenken.
2. Grundsätzlich wäre der Gesetzgeber also durchaus in der Lage, die Neuregelung zur Höhe der Zinsen auch insgesamt rückwirkend ab 2014 zu beschließen. Aus unserer Sicht besteht demnach kein Zwang für die Bundesregierung und den Gesetzgeber, sich an die Fortgeltungsanordnung bis 2019 zu halten. Insofern wäre eine rückwirkende Regelung insgesamt ab 2014 für die Nachzahlungszinsen eine Selbstverständlichkeit, um der Wiederherstellung einer Steuergerechtigkeit Rechnung zu tragen. Wir sind der Auffassung, dass für grundsätzlich alle Zinsen, die im Steuerrecht geregelt werden, eine einheitliche Höhe gelten sollte (ausschließlich der Zinssätze für Steuerhinterziehung gem. § 235 AO). Sollte dies im Rahmen der Neuregelung nicht umgesetzt werden, wird der Widerspruch gerade bei den Stundungszinsen gem. § 234 AO deutlich. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn für eine Stundung, der keine Säumnis zugrunde liegt, weiterhin mit einem Zinssatz von 0,5 % für jeden Monat gerechnet würde, eine Steuernachzahlung dagegen niedriger verzinst wird (BdSt, 2022).¹
3. Das eigentliche Ziel der bisherigen Zinsregelung war es, einen Liquiditätsvorteil bzw. Liquiditätsnachteil bei ausstehenden Steuerzahlungen im Sinne einer gleichmäßigen Steuerbelastungsverteilung auszugleichen. Während die Bürger meist nur noch geringfügige oder keine Zinsen von den Banken für ihre Ersparnisse erhalten haben, verlangt der Staat aber seit 1961 unverändert von den Steuerzahlern diesen absurd hohen Nachzahlungszins. Insbesondere das Thema Zinsen nach Betriebsprüfung ist für viele kleine und mittlere Unternehmen ein großer Kostenfaktor und stellt sie vor massive finanzielle Probleme. Da diese im Gegensatz zu Großunternehmen unregelmäßig, aber dann gleich für 3 Jahre geprüft werden, kann es passieren, dass Zinsen teilweise für 4 bis 5 Jahre erhoben und mit Forderungen des Finanzamtes Unternehmen in ihrem Fortbestand gefährdet werden. Auf diese Weise „verdient“ der Staat in beachtlicher Höhe an den Zinsen und damit an den Einkünften und Vermögen der Bürger.

Die Zinsen, die der Staat von den Steuerzahlern für Nachzahlungen erhielt, überstiegen teilweise die Zinsausgaben, die die Finanzämter ihrerseits für Steuererstattungen an die Steuerzahler auszahlten. Allein im Jahr 2017 hat der Staat rund 367 Millionen Euro Zinsen eingenommen! In einigen Vorjahren summierten sich die Einnahmen auf mehr als eine Milliarde Euro (BdSt, 2022).²

4. Die Bundesregierung ist verpflichtet, regelmäßig zu überprüfen, ob die ursprüngliche Entscheidung der gesetzlichen Höhe von Nachzahlungszinsen aufrechterhalten werden kann, wenn das Zinsniveau dauerhaft auf dem niedrigen Niveau verharrt. Die Bundesregierung hatte somit genug Zeit, angesichts eines seit 1961 unverändert geltenden Steuerzinssatzes und einer seit mehr als einem Jahrzehnt anhaltenden Niedrigzinsphase, um ihrer Verantwortung nachzukommen und um für Rechtssicherheit für die Steuerzahler zu sorgen. Am Beispiel der Zinssätze im Steuerrecht zeigt sich, welche Folgen das Nichthandeln der Bundesregierung für die Bürger mit sich bringt. Obgleich in den zurückliegenden Jahren genügend Alternativmodelle öffentlich diskutiert wurden und als Vorschläge zur Neuregelung schon lange vorlagen³, ist der Bürger gezwungen, seine Rechte erst einklagen zu müssen, um die Politik zum Handeln zu zwingen und um von einer derart übergriffigen Steuerpolitik immer häufiger vom Bundesverfassungsgericht geschützt zu werden. Die Anpassungen der Zinsen im Steuerrecht sind daher längst überfällig.

¹ Bund der Steuerzahler Deutschland e. V. (BdSt), „Steuerzinsen: Positionierung, Neuregelung, Zinsen“, 22.12.2021 [online] www.steuerzahler.de/aktion-position/steuerrecht/steuerzinsen/?L=0 [abgerufen am 21.02.2022]

² Bund der Steuerzahler Deutschland e. V. (BdSt), „Steuerzinsen: Steuerzinsen müssen sinken“, [online] https://steuerzahler.de/fileadmin/user_upload/Dateien/2022/Position_BdSt_-_Neuregelung_Zinsen.pdf [abgerufen am 21.02.2022]

³ Vgl. z.B. Drs.19/26233, S. 2 und 3; sowie Bund der Steuerzahler Deutschland e. V. (BdSt), „Steuerzinsen: Steuerzinsen müssen sinken“, [online] https://steuerzahler.de/fileadmin/user_upload/Dateien/2022/Position_BdSt_-_Neuregelung_Zinsen.pdf [abgerufen am 21.02.2022]

5. Die Höhe des Abzinsungsfußes für die Pensionsrückstellungen für steuerliche Zwecke ist inzwischen ebenfalls weit vom Marktzinsniveau entfernt und nur noch rein fiskalisch begründet. Eine Anpassung an das Marktzinsniveau in Gestalt der geltenden Regelungen für die Handelsbilanz würde die Belastungssituation realistischer erfassen und zu einer gerechteren Besteuerung der Unternehmen führen. Für Pensionsrückstellungen wird im Rahmen von Sondervorschriften ein Rechnungszinsfuß von derzeit 6 Prozent p. a. angesetzt. Auch dieser Zinssatz ist weit über dem derzeitigen Marktzinsniveau für langlaufende Staatspapiere. Die Belastung der Unternehmen wird nicht sachgerecht dargestellt und damit werden die Rückstellungen für Pensionszusagen steuerbilanziell unterbewertet. Nach dem Handelsrecht muss für die Ermittlung der Höhe zunächst eine sogenannte „vernünftige kaufmännische Beurteilung“ erfolgen (§ 253 Abs. 1 HGB). Die Ermittlungsmethodik und die Veröffentlichungsmodalitäten sind in der Rückstellungsabzinsungsverordnung geregelt. Eine Anpassung der steuerlichen Vorschriften würde die Unterschiede zwischen der Steuerbilanz und der Handelsbilanz verringern und die Übermaßbesteuerung abbauen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.